

zur Anfertigung von Antragsunterlagen zum Einleiten von **Schmutz- und Niederschlagswasser** in ein Gewässer / das Grundwasser

Der Antrag auf Erlaubnis soll alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkung der Einleitung/en auf das/die benutzten Gewässer und die verschiedenen Belange des Wohls der Allgemeinheit beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen Zeichnungen sind daher so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Alle Antragsunterlagen sind vom Antragsteller **und** vom Bearbeiter zu unterzeichnen.

Vorzulegen sind zumindest in **4 facher** Ausfertigung / Format **DIN A 4**:

1. **Inhaltsverzeichnis** (nur bei umfangreichen Anträgen)

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

2. **Antrag** (formlos oder gem. beigefügtem Vordruck)

Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- Bezeichnung des/der zu benutzenden Gewässers
- Bezeichnung des/der zu benutzenden Grundstücke/s (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer
- Umfang der Gewässerbenutzung (Angabe über Wassermengen pro Tag und Jahr)
- Ost- und Nordwert/e der Einleitung/en (ETRS89 / UTM-Koordinaten), Flussgebietskennzahl, Nr. der topograph. Karte

3. **Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht soll neben den Grundzügen des Reinigungsverfahrens alle aus den Zeichnungen nicht ersichtliche, aber zur Beurteilung des Antrages wichtige Umstände beschreiben. Bei den Hauskläranlagen ist die Anzahl der Wohnungen und der Haushalte anzugeben. Größer angeschlossene Anstalten, Anlagen und Betriebe sind den für die Beschaffenheit des Abwassers wesentlichen Merkmalen einzeln aufzuführen. Beschaffenheit und zeitlicher Anfall des Abwassers sind in jedem Fall ausdrücklich anzugeben. Die Abwasserbehandlungsanlage ist zu beschreiben (Fabrikat, Größe, Bauart, Arbeitsweise). Soweit auch Niederschlagswasser eingeleitet wird, sind die zu der jeweiligen Einleitungsstelle entwässernden Flächen nach Art (z.B. Dachflächen, Hofflächen) und Größe (in m², ha,) anzugeben.

4. **Hydraulische Berechnung (soweit notwendig)**

Durch die hydraulischen Berechnungen ist die ausreichende Bemessung von Klär- und Abscheideranlagen, Regenwasserbehandlungsanlagen, Pumpen etc. einschl. etwaiger zugehöriger Anlagen (z.B. Rohrleitungen zum Gewässer) nachzuweisen.

Bei Versickerungsanlagen ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (z.B. kf-Wert-Bestimmung) nachzuweisen (z.B. Geologen, Architekten od. Ingenieure).

5. Bauwerkszeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage

Die Bauwerkszeichnung soll die Abwasserbehandlungsanlage sowohl in der Draufsicht als auch in den erforderlichen Schnitten (Seitenansichten) darstellen. Der Zeichnung sollen die Abmaße der Anlage sowie die evtl. Vorhandene Ausrüstung (z.B. Pumpen) zu entnehmen sein.

6. Übersichtsplan, M. 1 : 25.000

Aus dem Übersichtsplan muss der Ort der Einleitung/en, insbesondere die Lage im Verlauf des Gewässers sowie zu etwaigen weiteren Gewässern, Verkehrswegen, Ortschaften hervorgehen.

7. Kasteramtliche Flurkarte

Die beanspruchten Grundstücke – ggf. der Wasserlauf sind anzugeben.
Die betreffenden Grundstücke sind zu kennzeichnen.
Benutzungsanlagen und Benutzungsstellen sind zu markieren.

8. Lageplan, M. 1 : 500 od. 1 : 1.000

Der Lageplan muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln und die genaue Lage der Einleitung/en und der vorgesehenen Anlagen (Bauwerke, Rohrleitungen etc.) sowie den Verlauf der Zuleitung/en zum Gewässer darstellen.

Nordpfeil, Maßstab, Fließrichtung des Gewässers und ggf. die Grenzen eines festgelegten Überschwemmungsgebietes sind einzuzeichnen.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass nur vollständige Unterlagen geprüft werden können und empfehlen daher, sich ggfls. zur Antragserarbeitung mit einem qualifizierten Architektur bzw. Ingenieurbüro in Verbindung zu setzen.